

BEITRAGSORDNUNG

des **TSV Michelbach an der Bilz e.V.** (gem. § 3 und 5 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt:

Kinder bis 14 Jahre	45,00 EUR	
Jugendliche bis 18 Jahre	53,00 EUR	=> Stufenveränderung nach
Erwachsener	68,00 EUR	=> Vollendung des Lebensjahres
Rentner/Schwerbehinderte	45,00 EUR	
Ehepartner Rentner	22,50 EUR	
Familienbeitrag	140,00 EUR	

Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. **Kinder (Jugendliche), die im Familienbeitrag gemeldet sind, wird bis zum 21. Lebensjahr der Familienbeitrag angerechnet.**

Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre zahlen auf Antrag und gegen Nachweis den Beitrag eines Jugendlichen. Aus sozialen Gründen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen.
5. In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 01. Februar jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist:
IBAN: DE80 6229 0110 0045 4600 00, BIC: GENODES1SHA, bei der VR Bank Schwäbisch Hall-Crailsheim.
7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. Februar jeden Jahres auf das o.g. Konto.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 01. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis 6 Wochen vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.